

Vertrag zur Auftragsverarbeitung

zwischen dem Auftraggeber / der Auftraggeberin:

Firmenname: Heermann Abbruch GmbH

Firmenanschrift: Messerschmidtstr. 4

Plz Ort: 48712 Gescher

vertreten durch: Ludger Heermann, Marco Heermann, Mathias Heermann

- Verantwortlicher - nachstehend „Auftraggeber“ genannt

und dem Auftragnehmer

Venne Media GmbH

Warendorfer Straße 28

48361 Beelen

vertreten durch den Geschäftsführer Michael Venne

- Auftragsverarbeiter - nachstehend „Auftragnehmer“ genannt

I. Gegenstand und Dauer des Auftrags

(1) Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Erhebung, Verarbeitung und/ oder Nutzung personenbezogener Daten.

(2) Der Gegenstand des Auftrags und damit der Zweck, die Art und der Umfang der Erhebung, Verarbeitung und/ oder Nutzung personenbezogener Daten

Gegenstand des Auftrags ist die Bereitstellung von Hosting-Lösungen im Rahmen des mit dem Auftraggeber vereinbarten und gesondert beauftragten Umfangs. Die durch den Auftragnehmer nach gesondert erteiltem Einzelauftrag durch den Auftraggeber zu erbringenden Dienstleistungen beinhalten insbesondere:

- die Einrichtung und den Betrieb des Webserver zur Bereitstellung von Inhalten und Funktionen
- Implementierung und Betrieb weiterer Funktionen gemäß Einzelauftrag des Auftraggebers
- die Erstellung von Statistiken über die Benutzung des Internetauftritts des Auftraggebers
- die Wartung des CMS (Content Management System) und der Datenbanken

Details ergeben sich aus den jeweiligen gesondert zu erfolgenden Aufträgen des Auftraggebers. Gegenstand des Auftrags ist nicht die originäre Nutzung oder Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer. Im Zuge der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer als Dienstleister

im Bereich des Hostings, des Supports bzw. der Administration von Server-Systemen kann vielmehr ein Zugriff auf personenbezogene Daten des Auftraggebers nicht ausgeschlossen werden.

(3) Dauer des Auftrags

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer den Zutritt des Auftraggebers vertragswidrig verweigert.

2. Art der personenbezogenen Daten, Kategorien betroffener Personen

(1) Art der personenbezogenen Daten

Bei der Art der Daten handelt es sich um die folgenden Datenarten/-kategorien (Aufzählung/Beschreibung):

- Stammdaten
- Kontaktdaten
- Protokolldaten
- Verarbeitung von Formulardaten
- Daten zum Bearbeitungsstatus von Anträgen

(2) Kategorien betroffener Personen

Die Kategorien der betroffenen Personen bestehen aus (Aufzählung/Beschreibung):

- Internetnutzer, die das Angebot des Auftraggebers wahrnehmen.
- Mitarbeiter des Auftraggebers, die das Intranet und/oder Backend des Auftraggebers nutzen
- Kunden / Antragsteller / Leistungsbezieher

Die Verarbeitung und Nutzung der Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der einschlägigen Datenschutzgesetze erfüllt sind.

3. Technisch-organisatorische Maßnahmen

(1) Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben. Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage

des Auftrags. Soweit die Prüfung/ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.

(2) Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DS-GVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DS-GVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO zu berücksichtigen [Einzelheiten in Anlage I].

(3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

4. Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

(1) Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

(2) Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

5. Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 DS-GVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

a) Der Auftragnehmer ist nicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet. Als Ansprechpartner beim Auftragnehmer wird Herr Michael Venne, Tel +49 2586 51699-80, E-Mail mvenne@venne-media.de benannt.

b) Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DS-GVO. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden.

Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.

- c) Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c, 32 DS-GVO [Einzelheiten in Anlage I].
- d) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
- e) Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.
- f) Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.
- g) Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.
- h) Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach Ziffer 7 dieses Vertrages.

6. Unterauftragsverhältnisse

(1) Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

(2) Der Auftragnehmer darf Unterauftragnehmer (weitere Auftragsverarbeiter) nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher bzw. dokumentierter Zustimmung des Auftraggebers beauftragen. Der Auftraggeber stimmt der Beauftragung der nachfolgenden Unterauftragnehmer zu unter der Bedingung einer vertraglichen Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DS-GVO:

Firma Unterauftragnehmer: Netcup GmbH
Anschrift/Land: Daimlerstraße 25, 76185 Karlsruhe
Leistung: Rechenzentrumsdienstleistungen

Firma, Unterauftragnehmer: Hetzner Online GmbH
Anschrift/Land: Industriestraße 25, 91710 Gunzenhausen
Leistung: Rechenzentrumsdienstleistungen

Der Wechsel des bestehenden Unterauftragnehmers ist zulässig, soweit:

- der Auftragnehmer eine solche Auslagerung auf Unterauftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Zeit vorab schriftlich oder in Textform anzeigt und
- der Auftraggeber nicht bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Daten gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich oder in Textform Einspruch gegen die geplante Auslagerung erhebt und
- eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DS-GVO zugrunde gelegt wird.

(3) Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR stellt der Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Abs. 1 Satz 2 eingesetzt werden sollen.

(4) Eine weitere Auslagerung durch den Unterauftragnehmer ist nicht gestattet.

7. Kontrollrechte des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.

(2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DS-GVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

(3) Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann erfolgen durch

- die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DS-GVO;
- die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DS-GVO;
- aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren);
- eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz).

(4) Für die Ermöglichung von Kontrollen durch den Auftraggeber kann der Auftragnehmer einen Vergütungsanspruch geltend machen.

8. Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DS-GVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.

a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen

b) die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden

c) die Verpflichtung, dem Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen

- d) die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung
 - e) die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde
- (2) Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder nicht auf ein Fehlverhalten des Auftragnehmers zurückzuführen sind, kann der Auftragnehmer eine Vergütung beanspruchen.

9. Weisungsbefugnis des Auftraggebers

- (1) Mündliche Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich (mind. Textform).
- (2) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

10. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

- (1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
- (2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.
- (3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

11. Vergütung

Eine gesonderte Vergütung schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer für dessen Leistungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag nicht.

12. Schlussbestimmungen

Sollte das Eigentum des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Der Auftragnehmer wird die Gläubiger über die Tatsache, dass es sich um Daten handelt, die im Auftrag verarbeitet werden, unverzüglich informieren.

Die Anlagen zu diesem Vertrag sind Bestandteil dieses Vertrages.

Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrages, seiner Anlagen sowie dieser Schriftformklausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der gesetzlichen Schriftform.

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder Teile der Bestimmungen durch wirksame und durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die dem von den Vertragspartnern mit den ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen. Dies gilt auch für den Fall, dass dieser Vertrag oder seine Anlagen Regelungslücken enthalten.

Beelen, 14.05.2015
Ort, Datum



Unterschrift Auftraggeber

Beelen, 1. Januar 2025
Ort, Datum



Unterschrift Auftragnehmer

Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i.S.v. § 273 BGB und die Einrede des nicht erfüllten Vertrages gemäß § 320 BGB werden hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.

Beelen, 14.05.2015
Ort, Datum



Unterschrift Auftraggeber

Beelen, 1. Januar 2025
Ort, Datum



Unterschrift Auftragnehmer

Anlage zum Vertrag zur Verarbeitung von Daten im Auftrag

I. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

Zutrittskontrolle

- Zugänge zu den Büroräumen grundsätzlich verschlossen
- Zentrales Schließsystem mit Sicherheitsschlössern
- Öffnen der Zugangstüren nur mit Schlüssel
- Besucherregelung: Abholung von Besuchern (nach Klingeln) am Eingang zum Bürotrakt
- Dokumentierte Verfahrensweise für Ausgabe und Rückgabe der Zugangsmittel
- Dokumentierte Verfahrensweise für die Meldung des Verlusts eines Zugangsmittels
- Alarmanlage (manuelle Scharfschaltung)
- Videoüberwachung der Büro Eingangsbereiche im 1. und 2. OG
- Videoüberwachung der angemieteten Bereiche in den Rechenzentren
- Spezielle Räume abschließbar. Regelung über Arbeitsanweisung
- Alle Räume befinden sich im 1. und 2. OG

Zugangskontrolle

- Nur benutzte Netzwerkdosen gepatched
- Keine W-LANs im Einsatz
- Firewall, Intrusion Detection System
- Zugang zu DV-Geräten mit persönlicher Benutzer-ID und Kennwort
- Dokumentierte Vergabe-Richtlinie für Benutzer-IDs und Kennworte
- Zusätzliche Share-Berechtigungen
- Zusätzliches Login für spezielle Applikationen
- Kennwort: > 8 Zeichen, bestehend aus Sonderzeichen, Groß- und Kleinbuchstaben sowie Zahlen (3 aus 4)
- Bei Bedarf zeitgesteuerte Kennwort-Erneuerung
- Protokollierung der Logins und Kennwortfehleingaben
- Home Partition der Arbeitsplatzrechner verschlüsselt
- Verbindung zur Applikation im Rechenzentrum nur über VPN
- Whitelist für zugelassene IP-Adressen
- Für Kundensysteme bei Bedarf Zwei-Faktor-Authentifizierung
- Keine unbefugte Systembenutzung, z.B.: (sichere) Kennwörter, automatische Sperrmechanismen, Zwei-Faktor-Authentifizierung, Verschlüsselung von Datenträgern;

Zugriffskontrolle

- Benutzerrollen-/Gruppenkonzept
- Erteilung und Verwaltung von Benutzerrechten voneinander getrennt
- Überprüfung/Aktualisierung der Berechtigungen
- Zentrales Virenschutzprogramm mit automatischer Aktualisierung
- Zeitgesteuerte Bildschirmsperre mit Wiederanmeldung
- Bildschirme so aufgestellt, dass ein unbefugtes Lesen verhindert wird
- Papier-Shredder für Dokumentenvernichtung
- Keine externen EDV-Dienstleister

Trennungskontrolle

- Firmendaten (Buchhaltung, Personalverwaltung etc.) physikalisch getrennt
- Trennung von Entwicklungs- und Produktionsumgebung

Pseudonymisierung (Art. 32 Abs. 1 lit. a DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)

Da die vereinbarte Dienstleistung (insbesondere Hosting) keine Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer beinhaltet, sondern lediglich nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Rahmen der Leistungserbringung, insbesondere der Wartung, personenbezogene Daten durch Auftragnehmer zur Kenntnis genommen werden können, obliegt die Pseudonymisierung der Daten dem Auftraggeber.

2. Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

Weitergabekontrolle

- Zugang über VPN
- Verschlüsselte Übertragung
- Identifizierung / Authentifizierung
- Regelungen für Datenträgervernichtung

Eingabekontrolle

- Protokollierung bei Eingabe, Änderung und Löschung von Daten
- Regelungen zum Zugriff und zur Löschung der Protokolle

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

Verfügbarkeitskontrolle

- Alle Server stehen in Rechenzentren in Deutschland
- Rechenzentren sind DIN ISO 27001-zertifiziert
- Schutzmaßnahmen:
- Geeignete Zutrittskontrollsysteme
- Videoüberwachung
- Redundante unterbrechungsfreie Stromversorgung
- Überspannungsschutz
- Schutz gegen Feuer und Wassereintritt
- Monitoring der Leitungskapazitäten
- Intrusion Detection System (DoS/DDoS-Angriffe)
- Redundante IT-Infrastruktur (z.B. durch Virtualisierung)
- RAID-Festplattenspeicher
- Ersatz- und Austauschkomponenten vor Ort vorhanden
- Datensicherungskonzept vorhanden
- Prüfung der Rücksicherung/Wiederherstellung
- Einheitliche Beschaffungsstrategie für Soft- und Hardware
- Virens Scanner und Firewalls im Einsatz (zentrale Aktualisierung)

Rasche Wiederherstellbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. c DS-GVO)

- Regelmäßige tägliche Datensicherung auf Systemen in räumlich voneinander getrennten Rechenzentren, die eine Wiederherstellung der Daten innerhalb von maximal 90 Minuten ermöglichen

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)

Datenschutz-Management

Die erbrachte Dienstleistung unterliegt dem Datenschutz-Management der Venne Media zur Sicherstellung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Hierzu gehören insbesondere die folgenden Maßnahmen:

- Durchführung regelmäßiger Schulungen der Mitarbeiter bezüglich der Anforderungen des Datenschutzes
- Erstellung von Anweisungen zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Erfordernisse und der Auftragskontrolle

Incident-Response-Management

- Die Sicherheit der Systeme sowie die Erkennung von Angriffen wird durch ein mehrstufiges Firewallsystem sichergestellt. Eingehende Dokumente werden auf Schadsoftware anhand verdächtiger Signaturen und verdächtigen Verhaltens überprüft. Angriffsversuche werden durch die Firewall protokolliert und zugehörige IP's automatisch gesperrt und ggf. automatisiert gemeldet.

Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DS-GVO)

- Es werden ausschließlich diejenigen Daten erhoben und gespeichert, die der Auftraggeber selbst zur Verfügung gestellt. Weitere Datenverarbeitung durch Protokollierung durch den Auftragnehmer findet nur insoweit statt, als dies notwendig ist zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs der Anwendung.

Auftragskontrolle

- Zwischen Auftragnehmer und evtl. Unterauftragnehmer werden bei Bedarf ADV-Verträge geschlossen.